



Clubheim: Nützenberger Str. 297, 42115 Wuppertal  
E-Mail: [info@ggc-wuppertal.de](mailto:info@ggc-wuppertal.de)  
Homepage: [www.ggc-wuppertal.de](http://www.ggc-wuppertal.de)

## Zugang und Nutzung des Clubheims + Hygienevorschriften

Vom 16.01.2022 – Beschluss Geschäftsführender Vorstand: Esther Venn, Franziska Dörries, Gisela Brauckmann

Aufgrund der **nochmals aktualisierten, ab 16.01.2022 gültigen** Coronaschutz Verordnung in Verbindung mit den aktuellen Regelungen des Landes NRW, ist gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 **ist die Sportausübung jeglicher Art einschließlich Wettkampf und Training** [inkl. freiem Training, Gruppenunterricht, Privatstunden] in geschlossenen Räumen **nur noch von immunisierten Personen** [= vollständig geimpft oder genesen], **die zusätzlich einen negativen Testnachweis erbringen, erlaubt**. Nur ein Test von einem zugelassenen / zertifizierten Testinstitut [kein Selbsttest] in Form eines Antigen-Schnelltest max. 24 Std alt oder PCR-Test max. 48 Std alt ist als Nachweis zugelassen.

Daher ist der Zutritt zum GGC Clubheim und die Sportausübung in dessen Räumen nur noch diesem Personenkreis gemäß § 2 Abs. 8; Abs. 8a Satz 1, 2 oder 3 CoronaSchVO bei Zutritt zum Clubheim sowie unter Einhaltung der AHA+L Regeln [Abstand- u. Hygiene Regeln u. Lüften] erlaubt.

**Weiterhin gilt:** Das Betreten und der Aufenthalt im GGC Clubheim ist nur mit medizinischer [OP-] Maske oder FFP2-Maske erlaubt. Diese darf nur zur Sportausübung auf der Tanzfläche abgelegt werden!

Es gilt das Hausrecht des GGC gemäß §§ 903 Satz 1; 858 ff. sowie 1004 BGB.

**Die grundlegenden Vorgaben der CoronaSchVO werden durch nachstehende Ausnahmen eingeschränkt:**

1. **“Geboosterte“** Erwachsene + Schüler\*innen/Jugendliche ab 16 Jahre § 4 Abs. 3 Nr. 1  
Die zusätzliche **Testpflicht entfällt** für Personen, die über **eine** Auffrischungsimpfung [= 3. Impfung, sog. “Booster“] verfügen oder bei denen innerhalb der letzten drei Monate eine Infektion mittels PCR-Test nachgewiesen wurde, obwohl sie zuvor vollständig immunisiert waren [der entsprechende Testnachweis ist bei Zutritt zum Clubheim vorzulegen].
2. Die zusätzliche **Testpflicht entfällt** für vollständig geimpfte Personen **in den ersten 90 Tagen nach der zweiten Impfung, jedoch erst ab dem 15. Tag.**
3. **Schulpflichtige Kinder [6 – 16 Jahre]** gelten während der Unterrichtszeiten als getestet, wenn diese an den verpflichtend durchgeführten Schultests teilnehmen. **Dies gilt nicht für die Dauer der Schulferien.** Während dieser Zeiten ist von den Schüler\*innen von einem zugelassenen/zertifizierten Testzentrum ein max. 24 Std alter, negativer Antigen-Schnelltest [sog. Bürgertest] – kein Selbsttest – oder ein PCR-Test [max. 48 Std alt] als Nachweis vorzulegen. Für schulpflichtige Kinder besteht Maskenpflicht.
4. **Kinder unter 6 Jahren** benötigen aktuell keinen Testnachweis und es besteht für diese keine Maskenpflicht.
5. **Begleitpersonen von Kindern [z.B. Eltern]** müssen ebenfalls **immunisiert** [= vollständig geimpft oder genesen] sein. Wichtig: Sofern diese aktiv am Sportgeschehen teilnehmen [z. B. Eltern-Kind-Angebote] fallen diese ebenfalls unter die **2G+ Regel.**

**Definition “2G+“** im Sinne dieser Verordnung: Geimpft/genesen + getestet/geboostert

**Details** finden sich im Infoblatt der Landesregierung, der Link steht auf der Website unter **“ Vereinsbetrieb unter Coronabedingungen“ (NRW\_Infoblatt\_2Gplus\_Testnachweis)**



## Grundsätzlich gilt:

16.01.2022

1. Es bestehen keine gesundheitlichen Einschränkungen oder Krankheitssymptome. Es bestand für mindestens 2 Wochen kein Kontakt zu einer infizierten Person und/oder eine zurückliegende Reise-Rückkehr aus Hochrisikogebieten/Quarantäne von 2 Wochen analog zur aktuellen CoronaSchVO.  
Quarantänezeiten/-Fristen und Bedingungen: Nachweise gemäß aktueller Quarantäneverordnung u.a. durch Vorlage eines aktuellen negativen Testnachweises [Antigen-Schnelltest max. 24 Stunden / PCR-Test max. 48 Stunden durch ein zugelassenes, zertifiziertes Testzentrum, kein Selbsttest] und Nachweis der Immunisierung.
2. Nur geimpften + genesenen Personen mit aktuell gültigem negativen Testnachweis, ist das Betreten des Clubheims + die Sportausübung erlaubt. Für geboosterte Personen [mit Auffrischungsimpfung] entfällt derzeit die zusätzliche Testpflicht. Weitere Details hierzu finden Sie in der aktuellen CoronaSchVO [siehe auch S.1]
3. Trainer\*innen, Turnierleiter\*innen, Wertungsrichter\*innen, ehrenamtlich u. freiwillig Mitarbeitende Diese Personen müssen **immunisiert** [vollständig geimpft oder genesen], **getestet** [bei Zutritt Antigen-Schnelltest max. 24 Stunden / PCR-Test max. 48 Stunden] sein [siehe auch Details - S.1].
4. Der Vereinsvorstand, die Trainer\*innen + Übungsleiter\*innen haben die Einhaltung durch Kontrollen zu gewährleisten und den Zugang zum Clubheim so zu beschränken, dass eine unzulässige Nutzung ausgeschlossen ist. Zur Überprüfung digitaler Impfzertifikate kann/wird die vom Robert Koch-Institut herausgegebene CovPassCheck-App verwendet. Die Nachweise einer Immunisierung, einer negativen Testung etc. sind von den Vereinsverantwortlichen oder ihren Beauftragten bei Zutritt zu kontrollieren und mit einem amtlichen Ausweispapier abzugleichen.
5. Bei einer Kontrolle durch die örtlichen Behörden (Ordnungsamt, Polizei) müssen alle im Clubheim anwesenden Personen ihren Status belegen können. Dazu müssen die notwendigen Unterlagen z.B. **Personalausweis, Impfpass, Testergebnisse stets beim Betreten des Clubheims, jedem freien Training, Gruppentraining und Privatstunden mitgeführt werden!** Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 8 CoronaSchutzVO mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden!
6. Zutritt zum Clubheim ist nur mit medizinischer [OP-] Maske oder FFP2-Maske, nacheinander und unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m erlaubt.  
**Der Mund-Nasenschutz darf nur zur Sportausübung auf der Tanzfläche abgelegt werden!**  
Ansonsten gilt in allen Vereinsräumen und Verkehrswegen immer die Maskenpflicht – auch am Sitzplatz und/oder beim Gang zu den Umkleiden/Toiletten.  
Die Maskenpflicht gilt grundsätzlich auch für Kinder und Jugendliche [6-16 Jahre]. Soweit Kinder bis zum Alter von 13 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen. Für nicht schulpflichtige Kinder besteht keine Maskenpflicht.
7. **Jede Person – egal ob Mitglied oder nicht – muss sich bei JEDEM Betreten des Clubheims in die am Eingang ausliegende Kontaktliste eintragen und diese unterzeichnen.**
  - a) Jedes Vereinsmitglied muss sich mit Datum + Uhrzeit + Name/Vorname eintragen.
  - b) **Nichtmitglieder müssen sich immer mit vollständigen Kontaktdaten eintragen.**

Jede Person die dem Erfordernis des Eintrags in die Kontaktliste nicht zustimmt, darf zum Schutz der Vereinsgemeinschaft das Clubheim bis auf Widerruf nicht betreten.

Diese Liste wird auf Anordnung der Behörden vier Wochen aufbewahrt und ist auf Verlangen zu jeder Zeit den zuständigen Behörden auszuhändigen.



16.01.2022

8. **Minderjährige Vereinsmitglieder**, dürfen jeweils **nur** mit **einer Begleitperson** das Clubheim betreten. Der Aufenthalt / Sitzplatz für die Begleitperson während der Trainingseinheit befindet sich auf der Empore im "Großen Saal". Jeweils maximal 2 Personen sind pro Tisch erlaubt, versetzt gegenüber sitzend.
9. **Im GGC Clubheim gilt das Hausrecht des Vereins.** Dieses wird ausgeübt durch den geschäftsführenden Vorstand, den weiteren Vorstandsmitgliedern und in dessen Vertretung durch die Vereinstrainer\*innen und Übungsleiter\*innen.  
**Grundsätzlich gilt:** Jede Person die sich im Clubheim aufhält und/oder
  - a) **nicht** – egal ob fahrlässig oder vorsätzlich – in der Kontaktliste eingetragen ist,
  - b) **nicht** – egal ob fahrlässig oder vorsätzlich – die zuvor genannten Voraussetzungen der jeweils aktuell gültigen CoronaSchVO und erforderlichen Nachweise erfüllt,
  - c) **nicht** – egal ob fahrlässig oder vorsätzlich – die in diesem Vorstandsbeschluss dokumentierten Vorgaben und Maßnahmen beachtet,
 wird sofort nach Feststellung des Clubheims verwiesen und erhält bis auf Widerruf Hausverbot. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Vorstand vor eine Strafanzeige zu stellen.
10. Die im Clubheim aushängenden Hygiene-Maßnahmen, die Hygienevorschriften des RKI [Robert-Koch-Institut] und die Mindestabstandsregelungen von 1,5 m zwischen Personen sind zu beachten und einzuhalten.
11. Die **Umkleiden** dürfen genutzt werden. **Der Nase-Mundschutz ist zu tragen.** Die maximal zulässige Personenzahl beachten! In den Umkleiden sind pro Paar nur die markierten Flächen zu nutzen. Der Abstand zwischen den Paaren beträgt jeweils 1,5 m. Bitte Bügel benutzen und die Kleidung zusammenlegen. **Die Umkleiden sind umgehend nach dem jeweiligen Umziehen zu verlassen.**
12. **In den Sanitäranlagen gilt Maskenpflicht.** Der Mindestabstand von 1,5 m ist einzuhalten. Maximal 2 Personen pro Sanitäreinheit (Damen / Herren) sind zulässig.

### Sonstiges

**Gesellige Veranstaltungen** (z. B. Vereinsfeste, Tanzpartys) und Tanzveranstaltungen, die **nicht** ausschließlich sportlicher Natur sind, bleiben weiterhin gemäß § 5 aktueller CoronaSchVO untersagt.